

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2
1.1 Wer ist versichert?	2
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2
1.3 Welche Reisen sind versichert?	2
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	3
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	3
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	3
2.3 Welches Gericht ist zuständig?	3
2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	3
3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	3
3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?	3
3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	3
3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?	3
4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	4
4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	4
4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	4
5. Was gilt im Schadenfall?	4
5.1 Entschädigung	4
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	4
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	4
5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	4
5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?	4

Teil B - Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?	5
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	5
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?	5
3.1 In welchen Fällen leisten wir?	5
4. Welche Kosten erstatten wir?	6
4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt	6
4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und der Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen wegen Verspätung	6
4.3 Erstattungen bei Umbuchungen	7
4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer	7
4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung	7
4.6 Erstattung der Visa-Gebühren	7
5. Was gilt beim Selbstbehalt?	7
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	7
6.1 Was gilt über die Verpflichtung zur Auskunft?	7
6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	7

Teil C - Regelungen zur Reiseabbruchversicherung

1. Was ist versichert?	8
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	8
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	8
4. Welche Leistungen erbringen wir?	8
4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	8
4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	8
4.3 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?	9
4.4 Was gilt für Reiseunterbrechungen und mögliche Nachreise?	9
5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	9
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	9

Teil D - Erläuterungen

Teil E - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Teil A - Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Wer ist versichert?

1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen oder Risikopersonen.

1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen
- Familien und Paare

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene (Ehepartner / Lebensgefährten) und mindestens ein, maximal bis zu fünf unterhaltsberechtigtes Kinder. Diese sind bis zum Ende der Ausbildung mitversichert. Das gilt längstens bis das Kind 25 Jahre alt ist.

Paare (Ehepartner / Lebensgefährten) bezeichnen wir ebenfalls als Familie. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.3 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:

- wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
- bei Produkten für Familien maximal sieben Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
- wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben;
- wenn bei Produkten für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.

- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:

- Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
- Kinder, Adoptivkinder;
- Stiefkinder, Pflegekinder;
- Eltern, Adoptiveltern;
- Stiefeltern, Pflegeeltern;
- Großeltern, Schwiegereltern;
- Geschwister;
- Enkel;
- Schwiegerkinder, Schwäger;
- Tanten, Onkeln;
- Neffen, Nichten.

- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige entsprechend der vorstehenden Aufzählung einer versicherten Person betreuen.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Für die Reiserücktrittsversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Er beginnt frühestens jedoch mit der Zahlung der Prämie.

Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

Er endet mit Beendigung der Reise, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags. Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden und müssen sie verlängern, weil ein in Teil B Ziffer 3.1 genanntes Ereignis eingetreten ist? In diesem Fall verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Dies gilt sowohl für die Reiserücktritts- als auch für die Reiseabbruchversicherung.

1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für die aktuell gebuchte und versicherte Reise.

Wenn sich die Reisedaten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Reiseantritt. Ändern sich die Reisedaten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies am Tag der Änderung / Umbuchung oder am Folgetag mitteilen.

1.3.2 Eine Reise nach diesen Bedingungen ist eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Der ständige Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

- 2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn abschließen. Buchen Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag am Buchungs- oder Folgetag abschließen.
- 2.1.2 Halten Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht ein? Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.
- 2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- dem Antrag, auch Onlineantrag.
- dem Versicherungsschein.
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- den Besonderen Bedingungen.
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.

2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

3. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?

Der einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertrags-gesetz angewandt. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten und sind dann von der Pflicht zur Leistung befreit.

3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Reisepreis bzw. der Versicherungssumme und dem versicherten Personenkreis. Bitte beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen in Teil B Ziffer 2 und Teil C Ziffer 2.

3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Mandatserteilung ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

Zahlen Sie mit Kreditkarte? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Zahlen Sie über andere Zahlungswege? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Eingang der Zahlung bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal oder Sofort-Überweisung.

4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht

- 4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.
Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.
- 4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.
- 4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.
- 4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.
- 4.1.5 bei Vorsatz.
Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, zahlen wir nicht.
- 4.1.6 wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Hat uns die versicherte Person / Risikoperson vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Wird ein Schaden durch die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Und zwar in einem entsprechenden Verhältnis.

5. Was gilt im Schadenfall?

5.1 Entschädigung

5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen, wenn:

- Unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- Uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte, Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in den besonderen Teilen.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei.

5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadensersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

Teil B - Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht antreten (Reiserücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

3.1.1 Tod.

3.1.2 Schwerem Unfall.

3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.

Beachten Sie zu den unerwartet schweren Erkrankungen bitte unsere Erläuterungen im Teil D.

3.1.4 Unerwarteter Impfunverträglichkeit.

3.1.5 Schwangerschaft.

3.1.6 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.

3.1.7 Unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers.

3.1.8 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.

Dies gilt sofern der Termin unerwartet ist. Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.

3.1.9 Verlust des Arbeitsplatzes.

Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.

3.1.10 Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Sie müssen arbeitslos gemeldet sein, wenn Sie die Reise buchen. Das Arbeitsamt muss der Reise zugestimmt haben.

3.1.11 Wechsel des Arbeitsplatzes.

Sofern folgendes zutrifft:

- Die Buchung der Reise ist vor Kenntnis über den Wechsel erfolgt;
- Die Reisezeit liegt in der Probezeit;
- Die Reise fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit/Beschäftigung.

3.1.12 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.

Sofern:

- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert;
- In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist;
- Die Anmeldung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber nach der Buchung aber vor Antritt der Reise erfolgt ist.

3.1.13 Unerwarteter Adoption eines minderjährigen Kindes.

Dies gilt, wenn die Adoption während der Reise vollzogen wird.

3.1.14 Unerwartetem Beginn

- des Bundesfreiwilligendienstes (BFD).
- des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ).
- des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ).

Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

3.1.15 Nichtbestehen und Wiederholen einer Prüfung an einer

- Schule / Berufsschule.
- Universität / Fachhochschule / Berufsakademie / Dualen Hochschule / College.

Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung

- die Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums vermeiden.
- den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die versicherte Reisezeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.

Sie müssen die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht haben.

3.1.16 Nichtversetzung eines Schülers.

Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn der Reise aus dem Klassenverband ausscheidet.

3.1.17 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Reise des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der Reise.

Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

3.1.18 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihrer Reise nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

3.1.19 Leistungsfälle von zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:

- unerwartete schwere Erkrankungen;
- schwere Unfälle;
- Tod;
- Impfunverträglichkeit.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Krankheitssymptome auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3.1.20 Schaden am Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer;
- Explosion;
- Sturm;
- Blitzschlag;
- Wasserrohrbruch;
- Elementarschaden;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder der Geschädigte muss zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 5.000 EUR beträgt.

4. Welche Kosten erstatten wir?

4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung

4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise,

- wenn Sie die Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die aus folgenden Gründen nicht genutzt werden:

- wenn Sie die Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

4.3 Erstattungen bei Umbuchungen

Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Gründen.

4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer

Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur bei Buchung eines Doppelzimmers mit einer versicherten Person. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten kann. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten
- Pflegekosten

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

4.6 Erstattung der Visa-Gebühren

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis maximal 100,- EUR pro versicherter Person. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die visaausgebende Stelle das Visum erteilt hat. Das gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Teil A Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Dies gilt, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

5. Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25,- EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20% des erstattungsfähigen Schadens selbst, mindestens jedoch 25,- EUR.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten

6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen sie richtig und vollständig machen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

Teil C - Regelungen zur Reiseabbruchversicherung

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Bestandteil des Vertrags, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

1. Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden (Reiseabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung. Falls Sie die Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Teil B Ziffer 4.1.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Teil B Ziffer 2.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.

4. Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels.
- Unterkunft.
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Reiseabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Naturkatastrophen / Elementarereignisse am Urlaubsort. Dies sind Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.
- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse.
- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Urlaubsort. Bitte beachten Sie zur unerwartet schweren Erkrankung den Teil D der Bedingungen.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.

4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

4.2.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

4.2.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

4.2.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels ein Anschlussverkehrsmittel?

Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten.

Das Anschlussverkehrsmittel muss Bestandteil der versicherten Reise sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

4.2.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.

4.3 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?

4.3.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse ab?

Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.

- 4.3.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?
Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Reisetage}} = \text{Entschädigung}$$

- 4.3.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.

- 4.3.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert?
Dann sind die nicht genutzten Reiseleistungen nicht versichert.

4.4 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?

- 4.4.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse?
Dann erstatten wir die Kosten für

- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten.
- notwendige Beförderung, um bei einer Kreuzfahrt oder Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.

- 4.4.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

- 4.4.3 Die Gesamtkosten der Reiseunterbrechung / Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.

5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für

- Kosten für die Überführung im Todesfall.
- Heilkosten.
- Kosten für Begleitpersonen.
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Diese können durch von Ihnen verursachtes, unplanmäßiges Abweichen von der geplanten Reiseroute entstehen. Beispielsweise bei einer Notlandung.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

Falls Sie die Reise aus den nachfolgenden Gründen abbrechen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Schwere Unfallverletzung;
- Unerwartete Impfunverträglichkeit;
- Schwangerschaft.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Krankheitsbezeichnung.

Teil D - Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartet schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartet schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein.

1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?

Nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung als unerwartet.

Ebenfalls versichert sind:

- Das erneute Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.
- Die unerwartete Verschlechterung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- Um den Zustand der Gesundheit festzustellen;
- Ohne konkreten Anlass;
- Die nicht der Behandlung einer Erkrankung dienen.

2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?

Eine Erkrankung definieren wir als schwer, wenn:

- Der behandelnde Arzt attestiert, dass Sie reiseuntauglich sind.
- Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die Hauptleistung der Reise nicht in Anspruch nehmen können. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung muss von einem Arzt attestiert sein.
- Durch die Erkrankung einer Risikoperson, wegen der die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Diese Erkrankung muss von einem Arzt attestiert sein.

3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reiserücktrittsversicherung:

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung an einer Lungenentzündung. Aufgrund dieser muss die Mutter von der versicherten Person betreut werden.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung nicht behandelt. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Schwere dieser fest, dass die versicherte Person nicht reiseuntauglich ist.

4. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruchversicherung:

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung an einer Lungenentzündung. Dies geschieht während der Reise der versicherten Person. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung nicht behandelt. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Schwere dieser die vorzeitige Rückreise.

5. Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt:

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind. Beispielsweise Multiple Sklerose oder Morbus Crohn. Sie wurde wegen der Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Teil E - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.